

LSG-Tarif

Musikservices für gewerbliche Betriebe

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH veröffentlicht gemäß § 18 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006 (neu: § 44 Z 7 VerwGesG 2016) folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif regelt die Erteilung von Nutzungsbewilligungen an Dienstleister, die Musikservices gegenüber gewerblichen Betrieben erbringen, wobei diese Betriebe vorgestellte lineare Musikprogramme ausschließlich zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe in ihren Gewerbebetrieben von den gemäß diesem Tarif lizenzierten Dienstleistern beziehen. Der Tarif bezieht sich auf das gesamte von der LSG wahrgenommene Repertoire an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern (Datenträgern).

Umfang der Nutzungsbewilligung: Die LSG erteilt den Lizenznehmern (Dienstleister) zu den Bedingungen dieses Tarifs eine nicht-ausschließliche Nutzungsbewilligung an ihrem Repertoire, soweit dies für die Speicherung (Vervielfältigung) und Übertragung im Rahmen des Musikservices und ausschließlich zum Zweck der nachfolgenden öffentlichen Wiedergabe durch gewerbliche Betriebe erforderlich ist. Gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Tarifs sind jene Betriebe, die unter § 17 sowie § 29 des Gesamtvertrags AKM/VVAT fallen.

Vertragspartner: Die Nutzungsbewilligungen werden grundsätzlich jenen Dienstleistern erteilt, die den Musikservice gegenüber den gewerblichen Betrieben erbringen.

Tarif: Das Entgelt für die erteilte Nutzungsbewilligung berechnet sich bei der Beschallung von § 17 Betrieben gestaffelt nach Verabreichungsplätzen und bei der Beschallung von § 29 Betrieben nach gestaffelten Flächentarifen und ist pro Standort, der mit dem Musikservice versorgt wird, vom Lizenznehmer an die LSG zu entrichten.

LSG-Tarif - Musikservices für Gastronomiebetriebe gem. § 17

Verabreichungsplätze	EUR pro Monat	EUR pro Jahr
0-40	€9,59	€115,10
41-80	€12,79	€153,46
81-120	€15,99	€191,84
121-160	€19,18	€230,20
161-200	€25,58	€306,94

Bei der Beschallung eines Gastronomiebetriebs gem. § 17, der **mehr als 200 Verabreichungsplätze** umfasst, kommt es zu einem Aufschlag von **€ 0,16 pro Monat und Verabreichungsplatz**.

LSG-Tarif - Musikservices für Handelsbetriebe gem. § 29

Fläche in m ²	EUR pro Monat	EUR pro Jahr
0 - 200	€5,88	€70,54
201-300	€6,51	€78,10
301-400	€8,14	€97,64
401-500	€9,76	€117,16
501-600	€11,39	€136,68
601-700	€13,02	€156,23
701-800	€14,65	€175,76
801-900	€16,27	€195,28
901-1000	€17,90	€214,80

Zuschlag je angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles von 1.001 m² und 5.000 m²

plus 100 m ²	€0,69	€8,23
-------------------------	-------	-------

Zuschlag je angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles von 5.001 m² und 10.000 m²

plus 100 m ²	€0,42	€5,06
-------------------------	-------	-------

Zuschlag je angefangene weitere 100 m² innerhalb eines bespielten Flächenanteiles über 10.000 m²

plus 100 m ²	€0,24	€2,94
-------------------------	-------	-------

Diese Tarife gelten für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. (Gesamt-) Vertragspartner erhalten einen Rabatt von 20% auf den veröffentlichten Tarif. Marktübliche Mengenrabatte sind vertraglichen Regelungen vorbehalten.

Die tariflichen Lizenzbeträge sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und werden jährlich (ab 1.1.) neu berechnet, wobei jede Indexveränderung zu berücksichtigen ist. Verglichen werden die September-Indizes des laufenden Jahres und des Vorjahres.

Abrechnung: Die Lizenznehmer (Dienstleister, die den Musikservice anbieten) rechnen der LSG bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende eines Halbjahres für ein halbes Jahr im Nachhinein die mit einem lizenzierten Musikservice versorgten Abnehmer samt den für die Ermittlung des zur Anwendung kommenden Tarifs erforderlichen Informationen ab. Die Lizenzzahlung an die LSG erfolgt durch den Lizenznehmer. Nähere Abrechnungsdetails sind einzelvertraglich festzulegen.

Allgemeine Bestimmungen: Die Nutzungsbewilligung ist immer vor der Nutzung einzuholen. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten.

Jänner 2016

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.